



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger, den Hofrat Dr. Lehofer und die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über das Auskunftersuchen iSd Auskunftspflichtgesetzes i.A. der zu Ra 2021/02/0041 protokollierten Revision des K E in V, den **Beschluss** gefasst:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Der Antragsteller hat im Verbesserungsverfahren zu der von ihm eingebrachten Revision zur Zahl Ra 2021/02/0041 mit am 7. April 2021 zur Post gebrachten Schriftsatz - unter anderem und soweit hier relevant - „iSd AuskPflG“ zu dem in diesem Revisionsverfahren zuständigen Richter um Auskunft ersucht, „ob ein freimaurerischer Zusammenhang gegeben war oder ist“, da er Personen mit freimaurerischem Hintergrund ablehne.
- 2 Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt festgestellt, dass unter den Organen des Bundes iSd § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz nur die Organe der Bundesverwaltung, nicht aber die Organe der Gerichtsbarkeit zu verstehen sind, und dass sich die Auskunftspflicht somit nicht auf die richterliche Tätigkeit als solche bezieht (vgl. etwa VwGH 27.5.2020, Ra 2020/03/0019, oder 14.12.1995, 94/19/1174, jeweils mwN).
- 3 Soweit dieses Auskunftersuchen als Antrag auf Auskunftserteilung im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes zu verstehen ist, ist der Antragsteller daher darauf hinzuweisen, dass Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit als solche nicht von der Auskunftspflicht erfasst sind, zumal sich der Geltungsbereich des Auskunftspflichtgesetzes nicht auf die Organe der Gerichtsbarkeit erstreckt.



- 4 Der Antrag war daher schon aus diesem Grund nach § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss schon deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

W i e n , am 12. Mai 2021

